

STADTVERORDNUNG
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Eutin
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. SH S. 264) und § 55 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. SH S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. SH S. 42) wird nach Unterrichtung des Hauptausschusses am 09.06.2020 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Eutin erlassen:

§ 1
Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Eutin als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 08.00 – 16.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 2
Höhe der Parkgebühr

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen wird folgende Gebühr erhoben:

a)	Für eine Parkzeit bis 15 Minuten (Kurzzeitparkticket)	0,00 €
b)	Für eine Parkzeit je ½ Stunde	0,50 €
c)	Tagesticket	6,00 €

§ 3
Inkrafttreten

Die Stadtverordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 13.11.2019 außer Kraft.

Eutin, den 24.06.2020

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

gez. Behnk
Bürgermeister